

Auf die sog. einfache Beschwerde wurde verzichtet. Das hat zur Folge, daß künftig alle Beschwerden fristgebunden sind (2-Wochen-Frist).

Dem Gericht soll das Recht zustehen, der Beschwerde selbst abzuhelfen, wenn es diese für gerechtfertigt hält. Eine mündliche Verhandlung wird nicht obligatorisch vorgeschrieben; sie soll dem Ermessen des Beschwerdegerichts überlassen bleiben.

Im übrigen finden auf die Beschwerde die Vorschriften über die Berufung entsprechende Anwendung.

Die Wiederaufnahme eines Verfahrens

Kaum eine prozessuale Einrichtung war bisher so unbefriedigend geregelt wie das Wiederaufnahmeverfahren. Wir denken dabei insbesondere an den Restitutionsgrund des § 580 Ziff. 7 ZPO, der eine Wiederaufnahme allein auf Grund einer neu herbeigeschafften Urkunde zuläßt, alle anderen den Prozeßparteien unverschuldet erst später bekanntgewordenen Tatsachen aber ausschließt und damit zu einer Einschränkung der Wiederaufnahme führt, wie sie kaum einem anderen Verfahrensrecht bekannt ist.

Im Entwurf wird vorgeschlagen, einen allgemeinen Restitutionsgrund zu schaffen, der die Wiederaufnahme des Verfahrens zuläßt, wenn eine Prozeßpartei nachträglich in die Lage kommt, Tatsachen zu benennen oder Beweismittel vorzulegen, die dem Gericht zur Zeit der Entscheidung nicht bekannt waren und die geeignet sein können, eine für die betreffende Prozeßpartei günstigere Entscheidung herbeizuführen. Dieser Vorschlag wird dem Prinzip der Findung der objektiven Wahrheit gerecht und entspricht dem Restitutionsgrund des § 328 Abs. 1 Ziff. 1 StPO. Weder diese Bestimmung noch die gleichlautende Vorschrift des § 317 Abs. 1 Ziff. 1 der StPO vom 2. Oktober 1952 haben zu einer Überlastung der Staatsanwaltschaft geführt, so daß auch in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsverfahren keine untragbaren Belastungen der Gerichte mit solchen Anträgen zu erwarten sind.

Daneben sollen als absolute Wiederaufnahmegründe — deren Geltendmachung auch zulässig ist, wenn sie nicht erst nachträglich bekannt wurden — die Fälle aufgenommen werden, in denen ein von der Teilnahme an der Verhandlung ausgeschlossener Richter mitgewirkt hat oder sich ein mitwirkender Richter einer strafbaren Rechtsverletzung schuldig gemacht hat, welche die Entscheidung beeinflussen konnte, oder das Gericht unrichtig besetzt war.

Die übrigen Nichtigkeits- und Restitutionsgründe der geltenden ZPO können durchweg als neue Tatsachen im Sinne der im Entwurf vorgeschlagenen Generalklausel behandelt werden. Zur Wahrung der Rechtssicherheit soll die absolute Frist von fünf Jahren, nach deren Ablauf jede Wiederaufnahme ausgeschlossen ist, beibehalten werden.

Die Kassation

Das Kassationsverfahren ist als „Aufsichtsverfahren“ auch weiterhin unabhängig von der Parteieninitiative zu gestalten. Ebenso ist an den Vorschriften über die Antragsberechtigung nichts zu ändern.

Nach dem Entwurf ist als Kassationsgrund die „Verletzung des Rechts“ vorgesehen. Mit dieser Fassung dürften die seinerzeit erhobenen Bedenken gegen den Wortlaut eines früheren Entwurfs⁸ beseitigt sein; denn damit werden auch Verletzungen fremden Rechts, das die Gerichte auf Grund der geltenden Kollisionsnormen anzuwenden haben, und Irrtümer bei der analogen Rechtsanwendung erfaßt.

Da der Sinn des Kassationsverfahrens darin besteht,

unabhängig von der Parteieninitiative eine strenge Aufsicht über das gesetzliche Verhalten der Rechtspflegeorgane auszuüben, muß es auch weiterhin möglich sein, eine das Recht verletzende Urteilsbegründung zu kassieren, selbst wenn das Urteil im Ergebnis richtig ist. Dazu gehören auch Fälle, in denen durch die Urteilsbegründung persönliche Interessen von Verfahrensbeteiligten beeinträchtigt wurden.

Die Forderung nach unbedingter Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit könnte theoretisch zu dem Verlangen führen, Kassationsanträge unbefristet zuzulassen. Um aber das Institut der Rechtskraft nicht allzusehr zu beeinträchtigen und damit die Rechtssicherheit zu gefährden, beläßt es der Gesetzentwurf bei der bisher üblichen Kassationsfrist von einem Jahr. Andererseits verlangt die konsequente Ausübung der Aufsichtspflicht, daß jede verfehlte Entscheidung — unabhängig von ihrer Form und davon, ob ein Rechtsmittel (Berufung, Beschwerde oder Protest) gegen sie zulässig war — mit einem Kassationsantrag angegriffen werden kann. Schließlich verlangt das Wesen der Gesetzlichkeitsaufsicht durch Kassation, daß — anders als im Rechtsmittelverfahren — stets die ganze Entscheidung überprüft wird, es sei denn, der Antrag richtet sich nur gegen selbständige Teile der angefochtenen Entscheidung.

Das Kassationsverfahren wird — anders als das Rechtsmittelverfahren — auch weiterhin als reines Überprüfungsverfahren ausgestaltet. Beweisaufnahmen zur Ergänzung oder Verbesserung der Sachaufklärung würden zu einer nicht gerechtfertigten Belastung der Kassationsgerichte und damit zu einer Beschränkung ihrer anleitenden, die Rechtsprechung vereinheitlichenden Funktion führen. Zweifel an der vollständigen und einwandfreien Sachaufklärung müssen daher immer die Aufhebung des Urteils und die Zurückverweisung der Sache nach sich ziehen. Eine Selbstentscheidung kommt nur bei Abweisung des Kassationsantrags oder bei abweichender rechtlicher Beurteilung unter Übernahme der gesamten Sachverhaltsfeststellungen in Frage.

Von wesentlicher Bedeutung ist schließlich auch die Möglichkeit, gleich im Kassationsverfahren bzw. in dem auf die Kassation folgenden Nachverfahren über Rückerstattungsansprüche von zu Unrecht in Anspruch genommenen Parteien zu entscheiden, ohne daß es der Einleitung eines neuen Verfahrens bedarf.

In diesem Zusammenhang sei noch darauf hingewiesen, daß die Möglichkeit der Kassation eines Verfahrens keineswegs die Wiederaufnahme überflüssig macht, wie das gelegentlich behauptet wurde. Das im Wege der Kassation aufgehobene Urteil war von Anfang an offensichtlich falsch. Seine Kassation bedeutet immer eine Kritik an der Tätigkeit des Gerichts, das das Urteil gefällt hat. Das mit der Wiederaufnahmeklage angefochtene Urteil war dagegen in der Regel im Zeitpunkt seines Ergehens zumindest scheinbar richtig. Der ganze damals bekannte Sachverhalt wurde berücksichtigt und richtig gewürdigt. Erst die nachträglich beigebrachten Tatsachen oder Beweismittel machen das Ergebnis zweifelhaft. Da die Kassation eines Urteils eine Rechtsverletzung voraussetzt, liegt streng genommen in einem solchen Fall gar kein Kassationsgrund vor.

Überschneidungen des Kassationsverfahrens mit dem Wiederaufnahmeverfahren ergeben sich allerdings bei den schweren Verfahrensmängeln, die absolute Wiederaufnahmegründe bilden sollen (ausgeschlossene Richter, Straftat eines Richters, unrichtige Besetzung). In diesen Fällen soll es nach dem Entwurf auch weiterhin möglich sein, von beiden Einrichtungen Gebrauch zu machen, um die Beseitigung solch schwerer Mängel zu erleichtern, auch wenn sie in der Praxis nur selten Vorkommen.

⁸ Vgl. Niethammer, „Die Kassationsgründe in der neuen ZPO“, NJ 1967 S. 507 f.